

Haushaltsbegleitgesetz 2020 Neuregelung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit

Der Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit wird aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 28. November 2018 (2 BvL 3/15) angemessen erhöht.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2020 vom 19.12.2019 (Nds. GVBl. S. 451) hat der niedersächsische Landtag eine Neuregelung für die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 12 Nds. Besoldungsgesetz (NBesG) beschlossen.

Begrenzt dienstfähige Beamte erhalten ab dem 01.01.2020 neben ihren Dienstbezügen nach § 11 Absatz 1 NBesG einen Zuschlag in Höhe von 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den aufgrund der begrenzten Dienstfähigkeit gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die bei Vollzeitbeschäftigung zustehen würden.

Bei einer über die begrenzte Dienstfähigkeit hinausgehenden freiwilligen Teilzeitbeschäftigung wird der Zuschlag entsprechend dem Umfang der freiwilligen Teilzeitbeschäftigung vermindert.

Weiter sieht das Haushaltsbegleitgesetz 2020 eine Übergangsregelung für die Beamten vor, denen nach dem bis zum 31.12.2019 geltenden Recht ein höherer Zuschlag als nach dem neuen Recht zustand.